

# Handball-Sport-Club Ingelheim e.V.

55205 Ingelheim, Postfach 12 19

---

## Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung des

**HSC Ingelheim**

**2014**

Wann: Freitag den 04. April 2014 um 19:30 Uhr

Wo: Brauhaus Goldener Engel, Neisser Str. 1, 55218 Ingelheim

Tagesordnung (entspr. §18 der Vereinssatzung)

1. **Jahresberichte**
2. **Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer**
3. **Anträge**
  - a. Beschluss einer überarbeiteten Vereinssatzung
  - b. Beschluss der aktualisierte Gebührenordnung (ab 2014)
4. **Entlastung des Vorstandes**
5. **Neuwahl des Vorstandes**
6. **Ehrungen**
7. **Allgemeine Aussprache**

Anträge müssen drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung dem 1. Vorsitzenden (Postfach 1219, 55205 Ingelheim) schriftlich vorliegen und begründet sein.

Wir freuen uns auf zahlreichen Besuch!

Mit sportlichen Grüßen  
für den Vorstand

1. Vorsitzender

# Handball-Sport-Club Ingelheim e.V.

55205 Ingelheim, Postfach 12 19

---

**Liebe Spieler(Innen), Mitglieder(Innen), Jugendliche, Familien und Förderer  
des  
HSC Ingelheim,**

die diesjährige Generalversammlung wird für uns alle ein besonderes Ereignis!

Neben der Neu-Wahl des gesamten Vorstandes gilt es u.a. die Vereinssatzung den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Ziel ist dabei im Wesentlichen, die Aufgabenstellungen der einzelnen Vorstandsposten der „Realität“ anzupassen und neu zu verteilen sowie die Hemmschwelle für neue Vorstandsmitglieder etwas zu senken. Einzelne Vorstandsposten wurden über Jahre nicht besetzt, andere haben sich im Lauf der Zeit signifikant verändert.

Die zu beschließenden Dokumente findet ihr – mit Markierungen der wesentlichen Änderungen zu den bisherigen Beschlüssen – in der Anlage zur Einladung.

In diesem Jahr werden sich drei Vorstandsmitglieder nicht mehr zur Neuwahl stellen. Friederike „Freddy“ Schröder, Alfred „Alf“ Sattler und Joachim „Jockel“ Zajons und werden sich gänzlich aus dem Vorstand zurückziehen.

Jochen Heinz wird nach mehr als 11 Jahren an der Spitze des HSC nicht mehr für das Amt des ersten Vorsitzenden kandidieren. Er hat ganz sicher einen erheblichen Teil zum Bestand und zum Erfolg des HSC beigetragen und wird seine Erfahrungen in einer anderen Vorstandsrolle weiter zur Verfügung stellen.

Unabhängig von der Generalversammlung möchten wir uns schon an dieser Stelle ganz herzlich für den Einsatz und das bisherige Engagement der „Vier“ bedanken.

Damit steht der HSC vor einem echten Umbruch und die Wahl eines neuen Vorstandes ist sicher von großer Bedeutung. Insofern bitten wir alle Mitglieder des HSC Ingelheim an der diesjährigen Jahreshauptversammlung am 4.4.2014 teil zu nehmen.

Im Jahresrückblick sind in diesem Jahr wohl die Leistungen unserer B-Jugend und unserer 1. Herren besonders hervor zu heben. Unserer B-Jugend gelang als erster Jugendmannschaft in der Geschichte des HSC völlig überraschend und ungeschlagen die Qualifikation zur Oberliga und nachdem die Nervosität nach den ersten Spieltagen abgelegt wurde, hat sich das Team im Mittelfeld der Oberliga etabliert.

Trotz einer massiven Verjüngung spielt unsere 1. Herrenmannschaft im oberen Tabellendrittel der Verbandsliga und kämpft um mehr. Respekt gilt an dieser Stelle den Auftritten unseren jungen Spielern - vor allem aber auch den beiden Trainern; Franco Pallara (für die B-Jugend) und Markus Schäfer.

# Handball-Sport-Club Ingelheim e.V.

55205 Ingelheim, Postfach 12 19

---

Unsere Damen müssen sich im ersten Rheinhessen Liga Jahr beweisen. Das Team von Markus Bitz musste neben den Herausforderungen der höheren Spielklasse auch noch eine Reihe von Ausfällen bewältigen. Sicher war auch die Mannschaftsbildung nach der Kündigung der SG durch die HSG Rhein-Nahe schwieriger als erwartet. Trotzdem, wir sind zuversichtlich, dass der Verbleib in der Klasse gelingt und freuen uns auf die nächste Saison mit unseren Damen!

Aber, der HSC besteht natürlich nicht nur aus Damen, 1. Herren und B-Jugend. Die Arbeit aller Teams und Trainer ist Rückgrat des Vereinsbetriebes. Insofern gilt unser ganz besonderer Dank den Spielerinnen und Spielern die bei Ihrer Arbeit nicht so sehr im Rampenlicht stehen. Wir bedanken uns natürlich vor allem bei den Trainerinnen und Trainern:

Herren-2: Franco Pallara,  
Herren-3: Kay Müller & Andreas Castor,  
C-Jugend: Maren und Wiebke Müller, Peter Löw  
D-Jugend: Johannes Kobiela  
E-Jugend: Dominik Buch  
Minis: Friederike Schröder

Die finanzielle Situation unseres Vereins hat sich im vergangenen Jahr – nicht zuletzt auch durch die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge – stabilisiert. Aber auch die Erlöse aus dem Thekenverkauf haben sich wieder normalisiert. Deswegen gilt allen Helferinnen und Helfern der Theke in diesem Jahr ein ganz besonderer Dank!!!

Wir hoffen also auf zahlreiches Erscheinen und freuen uns auf angeregte Diskussionen, neue Ideen und Vorschläge und hoffen auf neue Vorstandsmitglieder.

## **Eurer Vorstand**

(Vorsitzender: Jochen Heinz, 2. Vorsitzender: Michael Breitkopf, Kassenwart: Heike Schmidt,, Schriftführer: Alfred Sattler, Spielwart: Michael Breitkopf (komm.), Frauenwartin: unbesetzt, Männerwart: Joachim Zajons, Jugendwartin: Friederike Schröder, Pressewart Oliver Schmidt, 1.Beisitzer: Martin Schott, 2.Beisitzer: Thomas Imig)

## **Anlage:**

- Entwurf der überarbeiteten Satzung
- Aktualisierte Gebührenordnung

HSC Ingelheim e. V. Postfach 1219, 55205 Ingelheim  
Mainzer Volksbank, BLZ: 551 900 00 Konto: 464 564 012  
IBAN: DE67 5519 0000 04645640 12 SWIFT: MVBMD55

# Handball-Sport-Club Ingelheim e.V.

55205 Ingelheim, Postfach 12 19

---

## Gebührenordnung des HSC Ingelheim e.V.

Gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.04.2014

### §1 Aufnahmegebühren

Der HSC Ingelheim erhebt keine Aufnahmegebühren.

### §2 Mitgliedsbeiträge

Bezeichnung	Monatsbeitrag (ab 01.07.2013)
Aktive	13,00 €
Jugend ü. 18/Studenten	9,00 €
Schüler u. 18	7,50 €
Inaktive	9,00 €
Familie	18,00 €

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zur Quartalsmitte eingezogen.

### §3 Helferdienste

Zur Verteilung und Bewältigung regelmäßig anfallender Aufgaben und Tätigkeiten rund um den Spielbetrieb des HSC Ingelheim beschließen die Mitglieder die Einführung sogenannter Helferstunden für aktive Mitglieder.

#### §3.1. Leistungsumfang

Jedes aktive Vereinsmitglied, das am 1.1. eines Kalenderjahres das 16. Lebensjahr vollendet hat, leistet 5 Helferstunden pro Kalenderjahr unentgeltlich für den HSC Ingelheim.

Der Leistungskatalog kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

Zu den typischen Helferdiensten gehören Tätigkeiten, wie: Organisationshilfen bei Vereinsveranstaltungen / Veranstaltungen an denen der HSC teilnimmt, Thekendienst in der Halle, Eintrittskasse, Zeitnehmerdienste.

Passive Mitglieder, inaktive Familienmitglieder (ohne Spielerpass), aktive Trainer bzw. aktive Übungsleiter und Assistenten, aktive Schiedsrichter sowie die Mitglieder des Vorstandes und deren Beisitzer sind von dieser Regelung ausgenommen.

# Handball-Sport-Club Ingelheim e.V.

55205 Ingelheim, Postfach 12 19

---

Die Dienste werden auf der Internetseite des HSC veröffentlicht. Jeder Helfer kann sich online eintragen. Die Abwicklung erfolgt zunächst auf Vertrauensbasis.

## §3.2. Verrechnung der Helferdienste

Bei Nichtleistung der Helferdienste werden zunächst 10 Euro je nicht geleisteter Helferstunde berechnet. Diese werden mit Ablauf des Kalenderjahres im 1. Quartal des Folgejahres zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Höhe des Verrechnungsbetrags kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Arbeitsleistungen sind weder zeitlich (von einem Jahr auf ein anderes) noch persönlich (von einem leistenden Mitglied auf ein nicht leistendes Mitglied) übertragbar.

## §4 Verbandsgebühren-/strafen

Sofern der Verein Verbandsstrafen zu entrichten hat, deren Ursache im Verhalten einzelner Mitglieder liegt, so haben diese dem Verein den finanziellen Schaden grundsätzlich zu erstatten.

Nach Benachrichtigung durch den Vorstand steht den Betroffenen das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen durch den Vorstand (oder ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied) gehört zu werden. Der, auf die Anhörung gefasste Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Bei der Beschlussfassung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Schwere des Vergehens
- Umstände beim Zustandekommen (Vermeidbarkeit, Vorsatz)
- Wiederholungen
- Dauer der Vereinszugehörigkeit

Darüber hinaus gehende vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Verein und seinen Vertragspartnern (bsp. Trainerverträge) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Ingelheim 04.04.2014

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

**Vereinssatzung**  
des  
**Handball-Sportclub**  
**Ingelheim e.V.**



## Vereinsatzung des Handball-Sport-Club Ingelheim e.V.

- §1 Name, Sitz
- §2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §5 Ende der Mitgliedschaft
- §6 Einkünfte u. Ausgaben des Vereins
- §7 Vermögen
- §8 Organe des Vereins
- §9 Vorstand
- §10 Vorstandswahl
- §11 Befugnisse des Vorstandes
- §12 Ausschüsse
- §13 Ältestenrat (Ehrengericht)
- §14 Kassenprüfer
- §15 Geschäftsjahr
- §16 Datenschutz
- §17 Wahlleiter
- §18 Generalversammlung
- §19 Geschäftsordnung der Generalversammlung
- § 20 Vereinsordnungen
- § 21 Haftung
- § 22 Auflösung
- § 23 Schlussbestimmungen

### **§ 1 Name, Sitz**

Der am 04. September 1967 gegründete Verein "Handball-Sport-Club Ingelheim" hat seinen Sitz in Ingelheim. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen - VR 427 - eingetragen und führt den Zusatz "e.V." Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. und des Handballverbandes Rheinhessen e.V..

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Handballsports. Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen sowie die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen erfolgt in der Regel unter Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

Darüber hinaus erklärt es der Club zu seiner Aufgabe, das gesellige und kulturelle Leben zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei erfolgter Aufnahme wird die Vereinssatzung ausgehändigt.

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- inaktiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Aktives bzw. inaktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Gruppe der aktiven oder inaktiven Mitgliedern beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ehrenmitglieder, aktive und inaktive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen. Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren) haben die Möglichkeit, in einer mindestens einmal jährlich durchzuführenden Jugendversammlung Vorschläge und Anregungen an den Gesamtvorstand zu richten. Näheres regelt eine Jugendordnung. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jedem Mitglied wird die Befolgung dieser Satzung zur Pflicht gemacht und rege Beteiligung an allen Veranstaltungen empfohlen.

Von jedem aktiven Mitglied wird erwartet, dass es an den Spielen und Wettkämpfen für den Verein sowie an den Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür verantwortlichen Übungsleiters Folge leistet.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen dadurch sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem darauffolgenden Halbjahresende (30.06. oder 31.12.).

Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände sowie vereinseigene Sportausrüstung innerhalb Jahresfrist einzuklagen.

Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstung und Gelder, etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag durch den Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung, grob unsportlichem und vereinsschädigendem Verhalten, oder wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen innerhalb von 6 Monaten nicht nachkommt,

Die Entscheidung und Rechtsmittelbelehrung ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Es kann innerhalb von acht Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung beim Ältestenrat (Ehrengericht) schriftlich Berufung einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Eine Anrufung der Generalversammlung ist ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung des Ältestenrates kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.



## § 6 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- Beiträgen der Mitglieder
- Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Vereinsveranstaltungen
- Spenden
- Zuschüssen
- Sonstige Einnahmen

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren und Leistungen der Mitglieder werden in der Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung sowie Änderungen werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Beiträge und Einnahmen der jugendlichen Mitglieder sind zweckgebunden zu verwenden.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Verwaltungsausgaben
- Aufwendungen im Sinne des § 2

## § 7 Vermögen

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassen- und Bankbestand sowie sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand gemäß § 26 BGB
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Ältestenrat
- die Generalversammlung

## § 9 Vorstand

Der Verein hat einen Vorstand im Sinne des § 26 BGB und daneben den Geschäftsführenden- und den Gesamtvorstand.

Zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. In Rechtsgeschäften, die den Betrag von € 2.500,-- (in Worten zweitausendfünfhundert) übersteigen, sind die Vorstände gemäß § 26 BGB nur gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, bei Rechtsgeschäften, die den Betrag von € 7.500,-- (in Worten siebentausendfünfhundert Euro) übersteigen ist die vorherige Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

Auch Vorstände können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Solche Zahlungen sind im Kassenbericht gesondert auszuweisen.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören außer dem 1. & 2. Vorsitzenden:

- das Vorstandsmitglied für Finanzen (Kassenwart)
- das Vorstandsmitglied für Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing (Pressewart)

Dem Gesamtvorstand gehören zusätzlich an:

- ein Vorstandsmitglied für Belange der Jugendlichen (Jugendwart(in))
- ein Vorstandsmitglied für Belange der weiblichen und männlichen Aktiven (Aktivenwart(in))
- drei 3 Beisitzer(innen)

## § 10 Vorstandswahl

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt turnusgemäß alle zwei Jahre in der Generalversammlung. Der Gesamtvorstand bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat in der nächsten Generalversammlung eine Neuwahl zu erfolgen. Bis dahin ernennt der Gesamtvorstand einen kommissarischen Vertreter.

Eine Amtsenthebung ist durch Beschluss mit dreiviertel der Stimmen aller übrigen anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands zulässig.

## **§ 11 Befugnisse des Vorstands**

Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen; er beruft den geschäftsführenden Vorstand bzw. den Gesamtvorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den jeweiligen Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der jeweilige Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es können auch Beschlüsse gefasst werden über Punkte, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet waren. Sie werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung festzulegen.

## **§ 12 Ausschüsse**

Der Gesamtvorstand kann für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einsetzen, z.B. Spiel-, Jugend-, Vergnügungs- und Wirtschaftsausschuss. Der Vorsitzende eines Ausschusses muss ein Mitglied des Gesamtvorstands sein.

## **§ 13 Ältestenrat (Ehrengericht)**

Er besteht aus drei Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der Generalversammlung gewählt werden. Ihren Vorsitzenden wählen sie selbst. Der Ältestenrat schlichtet schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten zwischen Gesamtvorstand und Mitgliedern. In Disziplinarfällen ist seine Entscheidung im Rahmen dieser Satzung auch für den Gesamtvorstand bindend.

Der Gesamtvorstand und jedes Vereinsmitglied haben das Recht, den Ältestenrat anzurufen.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Alljährlich werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Sie haben mindestens zweimal im Jahr eine Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege durchzuführen und den Prüfungsbefund schriftlich niederzulegen. Über die erfolgte Prüfung ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich Bericht zu erstatten.

Sie haben ferner die Jahresabrechnung zu prüfen, das Prüfungsergebnis schriftlich niederzulegen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Alle Revisionen dürfen nur gemeinsam durchgeführt werden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Datenschutz**

Der Verein erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, sofern keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen schutzwürdige Interessen haben, die dem entgegenstehen. Die personenbezogenen Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter zu schützen.

Der Verein informiert in den Medien – auch auf der Internetseite des Vereins – über die Durchführung von Handballspielen und besonderen Ereignissen. Soweit dabei personenbezogene Daten veröffentlicht werden, können Mitglieder oder andere betroffene Personen jederzeit Einwände gegen eine solche Veröffentlichung hervorbringen, die daraufhin in Bezug auf die widersprechende Person unterbleiben.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, dessen Amtszeit der des Vorstandes entspricht. Der Datenschutzbeauftragte ist dem Vorstand unterstellt in seiner Funktion diesem gegenüber jedoch nicht weisungsgebunden. Er berät den Vorstand über erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit. Er berichtet dem Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit.

## **§ 17 Wahlleiter**

In der Generalversammlung wird im Anschluss an den Bericht der Kassenprüfer ein Wahlleiter gewählt, der die Entlastung des Gesamtvorstands und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden durchführt.

Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dieses Amt nicht wahrnehmen.

## **§ 18 Generalversammlung**

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an alle stimmberechtigten Mitglieder oder in der Tageszeitung von Ingelheim (AZ Mainz, Ausgabe Ingelheim) durch den 1. oder 2. Vorsitzenden bekannt gegeben werden.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung unter Angabe der Tagesordnung ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes

Anträge zur Generalversammlung müssen drei Tage vor dem Termin dem 1. Vorsitzenden vorliegen und schriftlich begründet werden. Später gestellte Anträge können in der Versammlung nicht mehr berücksichtigt werden.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- Jahresberichte
- Anträge
- Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- Allgemeine Aussprache

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zweidrittel der erschienen Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Gesamtvorstand selbst bzw. muss auf Verlangen von mindestens fünfzig aller stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Für diese Generalversammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, die den Grund der a. o. Generalversammlung enthalten muss, erfolgt. Anträge können während dieser Generalversammlung gestellt werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Die Entlastung des Gesamtvorstandes erfolgt auf Antrag des Wahlleiters. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor und erhält keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen durch Handzeichen, ist Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 19 Geschäftsordnung der Generalversammlung**

Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu geben, in der sie sich dazu melden. Er kann in jedem Falle selbst das Wort ergreifen. Antragsteller erhalten als erste und letzte das Wort.

Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn zur Ordnung zu rufen. Bei wiederholter Entfernung vom Gegenstand der Beratung hat der Vorsitzende dem Redner das Wort zu entziehen.

Anträge auf Änderung der Tagesordnung können nur mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort.

Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der Rednerliste ohne Diskussion sofort abzustimmen. Ist der Antrag angenommen, so hat der Vorsitzende nur noch einem Redner dafür und einem dagegen das Wort zu erteilen. Die Reihenfolge ergibt sich aus 19 Abs. 1 wonach der Antragsteller als Letzter spricht.

Bei der Abstimmung ist der weitest gehende Antrag zuerst zur Erledigung zu bringen. Im Übrigen erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen.

Die Abstimmungen erfolgen, soweit in den Satzungen nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 20 Vereinsordnung(en)**

Der Verein kann interne Abläufe durch Vereinsordnungen regeln. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Der Erlass / die Änderung bzw. Aufhebung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 21 Haftung**

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den Veranstaltungen eingetretenen Unfälle oder Diebstähle.

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rahmenvertrag über die Sport-, Unfall und Haftpflichtversicherung für Vereine und Mitglieder der Sportbunde Pfalz und Rheinhessen gewährleistet.

## **§ 22 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der

Stadt Ingelheim (Rhein)

zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinn und Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu sein Einverständnis erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

### **§ 23 Schlussbestimmungen**

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Gesamtvorstand. Erfüllungsort ist Ingelheim (Rhein).

Die vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung genehmigt.

Ingelheim, den 04. April 2014

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender